

**Philosophische Fakultät II
Nordeuropa-Institut**

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Skandinavistik
als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)**

Teil II 12 der Masterprüfungsordnung (MAPO HUB)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 21. September 1995 (GVBl. S. 608), am 18. Oktober 1995 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Skandinavistik als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

**§ 1 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium unterteilt sich in das Grundstudium (vier Semester), das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium (fünf Semester). Das letzte Semester dient der Anfertigung der Magisterarbeit und dem Ablegen der Fachprüfungen.

(2) Das Hauptfach hat einen Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS), das Nebenfach einen Umfang von 40 SWS. Davon entfallen im Hauptfach jeweils 40 SWS auf das Grund- und auf das Hauptstudium, im Nebenfach jeweils 20 SWS. Auf die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden entfallen im Hauptfach 8 SWS des Gesamtvolumens, im Nebenfach 4 SWS.

A. Grundstudium/ Zwischenprüfung

§ 2 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus zwei Teilprüfungen mit jeweils einer Prüfungsleistung:

- einer dreistündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit (1. Teilprüfung) und
- einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten (2. Teilprüfung).

(2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 20 Minuten.

(3) Die Themenstellung von Klausur bzw. mündlicher Prüfung darf nicht mit der Themenstellung eines Referats bzw. einer Hausarbeit, für die ein Leistungsnachweis erteilt wurde, übereinstimmen.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
für die Zwischenprüfung im Hauptfach**

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung im Grundstudium gem. § 7 der Studienordnung.

(2) Vorlage von vier benoteten Leistungsnachweisen gem. § 8 Absatz (3) der Studienordnung:

- Einführung in die altisländische Sprache
- Sprachkurs 3 einer modernen skandinavischen Sprache
- zwei Grundkurse in verschiedenen Stoffgebieten („Fachteilen“).

¹ Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 21. Juni 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 03. Juli 1996 die Auflagen und die Prüfungsbestimmungen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder einer anderen eigenständigen Arbeit voraus.

(3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Noch fehlende Leistungsnachweise - höchstens drei - sind spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin einzureichen. Anderenfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

(4) Neben den Zulassungsvoraussetzungen sind erforderlich:

- Angabe von mindestens vier Prüfungsthemen für die Klausur bzw. die mündliche Prüfung;
- Liste mit mindestens fünf Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Ausgangspunkt für ein weiteres Thema in der mündlichen Prüfung sind;
- Vorschläge hinsichtlich der Prüferin/ des Prüfers.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung im Grundstudium gem. § 7 der Studienordnung.

(2) Vorlage von zwei benoteten Leistungsnachweisen gem. § 10 Absatz (2) der Studienordnung:

- Sprachkurs 3 einer modernen skandinavischen Sprache;
- ein Grundkurs.

Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder einer anderen eigenständigen Arbeit voraus.

(3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Noch fehlende Leistungsnachweise - höchstens einer - sind spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin einzureichen. Anderenfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

(4) Neben den Zulassungsvoraussetzungen sind erforderlich:

- Angabe von mindestens zwei Prüfungsthemen für die mündliche Prüfung;
- Vorschläge hinsichtlich der Prüferin/ des Prüfers.

§ 5 Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen können am Beginn bzw. am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters absolviert werden. Pro Semester stehen damit zwei Prüfungszeiträume zur Verfügung.

Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuß zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Durch Aushang der Prüfungsliste mit Immatrikulationsnummern wird die Zulassung zur Zwischenprüfung bestätigt. Die angegebenen Termine sind verbindlich.

(2) Die Zwischenprüfung beginnt für Studierende im Hauptfach mit der Klausur.

(3) Die Prüfenden bieten in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung Konsultationen an.

(4) Die Fachnote der Zwischenprüfung im Hauptfach ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen.

Die Note der mündlichen Prüfung im Nebenfach ist die Fachnote der Zwischenprüfung.

Nach Bestehen aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.

(5) Bei Vorliegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 6 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 7 Wiederholung

Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Frühestens kann dies im folgenden Prüfungszeitraum geschehen.

§ 8 Zwischenprüfung im Hauptfach Skandinavistik

(1) In der Klausur soll der Nachweis über Grundkenntnisse in einem der vier Stoffgebiete („Fachteile“) erbracht werden:

- Kulturwissenschaft;
- Linguistik;
- Literaturwissenschaft (Neuere Literaturen);
- Mediävistik.

Dabei werden mindestens zwei verschiedene Themen zur Auswahl gestellt.

(2) In der mündlichen Prüfung werden die Studierenden zu drei Themen geprüft, die aus mindestens zwei der vier Stoffgebiete stammen müssen. Dabei werden zwei der Prüfungsthemen aus den bei der Anmeldung angegebenen ausgewählt. Die Prüferin/ der Prüfer gibt das dritte Thema vor, das mit einer der eingereichten fünf Lehrveranstaltungen des Grundstudiums korrespondiert.

(3) Die Prüfungsthemen sollen so gewählt und vorbereitet sein, daß

- ein formulierter Problemansatz,
- der entsprechende historische und systematische Zusammenhang der gewählten Problematik sowie
- die Fähigkeit zur Textinterpretation erkennbar werden.

§ 3 Zwischenprüfung im Nebenfach Skandinavistik

(1) Für die mündliche Prüfung schlagen die Studierenden der Prüferin/ dem Prüfer mindestens zwei selbstständig vorbereitete Themen vor, die aus einem der vier Stoffgebiete („Fachteile“) stammen können:

- Kulturwissenschaft;
- Linguistik;
- Literaturwissenschaft (Neuere Literaturen);
- Mediävistik.

(2) In der mündlichen Prüfung werden die Studierenden zu drei Themen geprüft, wobei zwei den bei der Anmeldung angegebenen entsprechen. Die Prüferin/ der Prüfer gibt das dritte Thema vor, das mit einer der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen korrespondiert.

(3) Die Prüfungsthemen sollten so gewählt und vorbereitet sein, daß

- ein formulierter Problemansatz,
- der entsprechende historische und systematische Zusammenhang der gewählten Problematik sowie
- die Fähigkeit zur Textinterpretation erkennbar werden.

B. Hauptstudium/ Magisterprüfung

§ 10 Magisterarbeit

Die Magisterarbeit im ersten Hauptfach ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Einzelheiten regelt MAPO HUB § 23.

§ 11 Bestandteile der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus zwei Teilprüfungen mit jeweils einer Prüfungsleistung:

- einer vierstündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit (1. Teilprüfung) und
- einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 60 Minuten (2. Teilprüfung).

(2) Ist Skandinavistik erstes Hauptfach, beginnt das Prüfungsverfahren mit der Magisterarbeit.

(3) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus zwei Teilprüfungen mit jeweils einer Prüfungsleistung:

- einer zweistündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit (1. Teilprüfung) und
- einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten (2. Teilprüfung).

(4) Die Themenstellung von Klausur bzw. mündlicher Prüfung dürfen nicht mit der Themenstellung eines Referats bzw. einer Hausarbeit, für die ein Leistungsnachweis erteilt wurde, übereinstimmen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;

(2) Vorlage von vier benoteten Leistungsnachweisen gem. § 9 Absatz (2) der Studienordnung:

- zwei Hauptseminare in verschiedenen Stoffgebieten („Fachteilen“);
- eine Übung;
- eine Übung zur nordischen Geschichte oder ein weiteres Hauptseminar.

Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder einer anderen eigenständigen Arbeit voraus.

(3) Neben den Zulassungsvoraussetzungen sind erforderlich:

- Angabe von fünf Prüfungsthemen für die Klausur und die mündliche Prüfung, die aus mindestens zwei Stoffgebieten stammen müssen und von denen maximal vier einem Stoffgebiet angehören dürfen;
- Vorschläge hinsichtlich der Prüferin/ des Prüfers.

(4) Wird das gewählte Fach als zweites Hauptfach studiert, tritt der Nachweis über die Zulassung zum Magisterverfahren durch das erste Hauptfach hinzu.

(5) Wird Skandinavistik als erstes Hauptfach studiert, kann das Thema der Magisterarbeit vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung - jedoch nicht vor Erbringen der Zwischenprüfung - ausgegeben werden.

Folgender Nachweis/ folgende Angaben treten in diesem Fall zu den o. g. hinzu:

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;
- Vorschlag oder Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit;
- Vorschlag hinsichtlich der Erstgutachterin/ des Erstgutachters.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Nebenfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis über die Zulassung zum Magisterverfahren durch das Hauptfach;

(2) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;

(3) Vorlage von zwei benoteten Leistungsnachweisen gem. § 11 Absatz (2) der Studienordnung:

- zwei Hauptseminare.

Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder einer anderen eigenständigen Arbeit voraus.

(4) Neben den Zulassungsvoraussetzungen sind erforderlich:

- Angabe von vier Prüfungsthemen für die Klausur und die mündliche Prüfung, die nicht notwendigerweise verschiedenen Stoffgebieten angehören müssen;
- Vorschläge hinsichtlich der Prüferin/ des Prüfers.

§ 14 Durchführung und Bewertung der Magisterprüfung

(1) Das Magisterverfahren beginnt für Studierende, die Skandinavistik als erstes Hauptfach gewählt haben, mit der Magisterarbeit.

(2) Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. Die Klausuren finden jeweils am Ende der Vorlesungsmonate Januar, April, Mai, Juni, Oktober und November statt. Im Dezember wird, falls erforderlich, ein Zusatztermin Mitte des Monats festgelegt.

(3) Der Zeitpunkt für die mündliche Prüfung wird zwischen der Kandidatin/ dem Kandidaten und der Prüferin/ dem Prüfer vereinbart und anschließend dem Prüfungsbüro schriftlich bekanntgegeben.

(4) Die Fachnote der Magisterprüfung im Hauptfach ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen. Die Fachnote der Magisterprüfung im Nebenfach ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen. Nach Bestehen der Magisterprüfung werden das Zeugnis und die Magisterurkunde durch das erste Hauptfach ausgestellt.

§ 15 Magisterprüfung im Hauptfach Skandinavistik

(1) Das Thema der Magisterarbeit wird von der Kandidatin/ dem Kandidaten in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer einem selbstgewählten Stoffgebiet entnommen.

(2) Zur Durchführung der Magisterprüfung bereitet die Kandidatin/ der Kandidat fünf mit dem Thema der Magisterarbeit nicht übereinstimmende selbstgewählte Prüfungsthemen vor.

(3) In der vierstündigen Klausur soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er eine komplexe Fragestellung in einer begrenzten Zeit angemessen bearbeiten kann. Für die Klausur werden aus den angegebenen Themenkreisen mindestens zwei Themen von der Prüferin/ dem Prüfer zur Auswahl gestellt.

(4) Den Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden die von der Klausur nicht behandelten Themenkreise. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er in der Lage ist, die Fragestellungen auf fachwissenschaftlichem Niveau zu erörtern. Über die vorbereiteten Themenkreise hinaus werden in der mündlichen Prüfung Zusammenhänge zum Inhalt des gesamten Faches hergestellt.

§ 16 Magisterprüfung im Nebenfach Skandinavistik

(1) Zur Durchführung der Magisterprüfung bereitet die Kandidatin/ der Kandidat in Absprache mit der Prüferin/ dem Prüfer vier selbstgewählte Themenkreise vor.

(2) In der zweistündigen Klausur soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er eine komplexe Fragestellung in einer begrenzten Zeit angemessen bearbeiten kann. Die Prüferin/ der Prüfer stellt für die Klausur aus den angegebenen Themenkreisen mindestens zwei Themen zur Auswahl.

(3) Den Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden die von der Klausur nicht behandelten Themenkreise. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er in der Lage ist, die Fragestellungen auf fachwissenschaftlichem Niveau zu erörtern. Über die vorbereiteten Themenkreise hinaus werden in der mündlichen Prüfung Zusammenhänge zum Inhalt des gewählten Stoffgebiets hergestellt.

(4) Bei Vorliegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 17 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 18 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Magisterarbeit schließt die Fortsetzung des Magisterprüfungsverfahrens aus. Die Wiederholung der Magisterarbeit ist mit einem neuen Thema zu beantragen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem der Magisterteilstudiengänge Skandinavistik bzw. Nordistik im Hauptfach oder Nebenfach aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung bis Ende des Wintersemesters 1997/98 und ihre Abschlußprüfung bis Ende des Sommersemesters 2000 nach den Ordnungen ablegen, nach denen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung studieren.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während ihres Studiums zu der vorliegenden Ordnung zu wechseln und die Prüfungen nach dieser abzulegen. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuß fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest.

(3) Die Wahl ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisherigen Ordnungen treten mit Maßgabe der in § 19 Absatz (1) genannten Fristen außer Kraft.